

Basel, 3. Juli 2009

Zwischenerfolg der Open Source Anbieter im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Heute hat das Bundesverwaltungsgericht seinen Zwischenentscheid im Prozess der OSS Anbieter gegen die Beschaffung von Microsoft-Software im Wert von CHF 42 Mio. bekannt gegeben. Es hat entschieden, dass der Bund zur Zeit zwar Software bei Microsoft beziehen darf, aber selber die Verantwortung für das Risiko trägt, wenn der Vertrag zwischen dem Bund und Microsoft im weiteren Verlauf des Verfahrens als nichtig erklärt wird.

Sven Leser, Sprecher der Beschwerdeführer, wertet den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts als wichtigen Zwischenerfolg: „Der Entscheid bestärkt uns darin, an unseren Forderungen fest zu halten“. Er schätzt die Erfolgsaussichten der Beschwerde weiterhin als gut ein und argumentiert: „Der Bund muss Aufträge in dieser Grössenordnung anbieterneutral ausschreiben. Die durch die Vergabestelle geltend gemachte Ausnahmebegründung, es gäbe keine Alternativen zu Software von Microsoft, liegt schlicht nicht vor.“

Darin sehen sich die Beschwerdeführer auch ermutigt, da die Richter in ihrem Zwischenentscheid schreiben: „Immerhin anerkennt die Vergabestelle, dass die Beschwerdeführerin 10 (Red Hat Limited) in Bezug auf das Betriebssystem des Arbeitsplatzes als geeignete Anbieterin einer Open Source-Lösung in Frage käme...“ Und dies abgesehen davon, dass OSS-Produkte bereits heute in einer grossen Anzahl von Verwaltungen erfolgreich eingesetzt werden, wie beispielsweise beim Kanton Solothurn oder in der Stadt München. Entscheidend ist, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Zwischenentscheid alle Versuche des Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), die Beschwerde als aussichtslos darzustellen, Punkt für Punkt zurückgewiesen hat.

Die Beschwerdeführer sind nun zuversichtlich, dass das Bundesverwaltungsgericht auch in seinem endgültigen Entscheid diese Sichtweise bestätigt und der Vertrag zwischen Microsoft und dem Bund als nichtig erklärt wird. In diesem Zusammenhang weist das Gericht die Bundesverwaltung auf die Risiken hin, die sie eingeht, falls sie die Migrationsprojekte fortführt und neue Produkte gestützt auf die angefochtene Vergabe einführt: „Zusammenfassend ergibt sich demnach, dass es im Ermessen der Vergabestelle stehen muss, inwieweit sie das Risiko eingehen will, neue Produkte wie Sharepoint einzuführen oder Migrationsprojekte in Angriff zu nehmen“. Leser betont dazu: „Wenn der Bund weiterhin migriert und anschliessend zurück muss, könnten viele Steuergelder verschwendet werden“. Er fordert die Bundesverwaltung daher dazu auf, auf die Weiterführung der Migrationsprojekte zu verzichten, bis das Urteil feststeht.

Das BBL hat unter anderem versucht, die freihändige Vergabe durch die Behauptung zu rechtfertigen, es handle sich bei dem mit Microsoft ausgehandelten Vertrag nur um die Durchführung von Wartung an bestehender Software sowie Schulung und Support und es sei daher gar keine neue Software beschafft worden. Diesen Rechtfertigungsversuch weisen die Beschwerdeführer zu-

rück, denn der vom BBL vergebene Auftrag umfasst auch die Beschaffung zahlreicher neuer Lizenzen (Mengenausweitung) und Upgrades alter Softwareversionen auf die jeweils neusten. So werden beispielsweise beim Upgrade von Windows 2000 auf Windows Vista auch neue Funktionen erwartet, ansonsten würden derartige Migrationen ja keinen Sinn ergeben.

Modernere Vertragsformen gehen dazu über, solche Rechte mit anderen Leistungen wie Support- oder anderen Dienstleistungen zu verbinden. Dafür gibt es verschiedene Namen, wie Software Assurance, Subscription oder Maintenance. Entscheidend ist, dass der Bund sich – unter welcher Bezeichnung auch immer – die Rechte und Leistungen beschafft, die er benötigt, seine Informatik-Bedürfnisse zu erfüllen. Dass Microsoft der einzige Anbieter sei, der ein solches Leistungspaket erbringen könne, bestreitet die Beschwerdegemeinschaft.

Mediensprecher der Beschwerdeführer

Sven Leser, +41 76 393 80 33, sven.leser@sygroup.ch

Managing Director SyGroup GmbH, Güterstrasse 86, 4053 Basel, www.sygroup.ch +41 61 333 80 33